



---

## Kurzinformation

### Zum Eigentümer- und Anliegergebrauch von oberirdischen Gewässern

---

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup> der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Benutzungen im Sinne des WHG sind u. a. das **Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 3 Nr. 1 WHG). Ein Entnehmen liegt vor, wenn Wasser aus dem Gewässer abgepumpt oder geschöpft wird. Der Tatbestand des Ableitens ist gegeben, wenn Wasser mittels eines Rohres, Grabens oder Kanals unter Ausnutzung der natürlichen Fließeigenschaften des Gewässers fortgeleitet wird.<sup>2</sup>

Erlaubnis- bzw. bewilligungsfrei bleibt eine in § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG umschriebene Handlung, soweit sie sich im Rahmen des Gemein-, Eigentümer oder Anliegergebrauchs hält. § 26 WHG regelt den **Eigentümer- und Anliegergebrauch**:

„(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. § 25 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.

(3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 nicht statt.“

---

1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, [https://www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/WHG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf).

2 BeckOK UmweltR/Hasche, 61. Ed. 1.12.2017, WHG § 9 Rn. 4; Landmann/Rohmer UmweltR/Pape, 96. EL September 2021, WHG § 9 Rn. 33 f.

Unter **eigenem Bedarf** wird nach überwiegender Auffassung nicht nur der persönliche und häusliche Bedarf, sondern auch der für die Landwirtschaft des Eigentümers, seinen Handwerks- oder Fabrikbetriebes verstanden.<sup>3</sup> **Grenzen des Eigentümergebrauchs** ergeben sich in der Beeinträchtigung anderer, der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit, der wesentlichen Verminderung der Wasserführung sowie anderen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts. Die Beeinträchtigung anderer umfasst deren Gemein-, Eigentümer oder Anliegergebrauch. Die nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist unter Heranziehung der Legaldefinitionen in § 3 Nr. 9 (Wasserbeschaffenheit) und § 3 Nr. 10 WHG (schädliche Gewässerveränderungen) auszulegen. Unter Wasserführung ist sowohl der Wasserstand, als auch die Wassermenge zu verstehen. Zur Feststellung einer wesentlichen Verminderung ist nicht allein auf die entnommene Wassermenge, sondern auch auf die konkreten Auswirkungen auf das Gewässer sowie auf weitere Umstände abzustellen (z.B. saisonale Schwankungen, Dauer der Wasserentnahme, Zusammentreffen mit anderen Gewässerbenutzungen, Menge und Ort der Wiedereinleitung des Wassers). Wasserhaushalt bezieht sich auf das örtliche Verhältnis von Wasserangebot und Wasserbedarf, das weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht geändert werden soll.<sup>4</sup> Die nach dem jeweiligen Landesrecht für die **Gewässeraufsicht** zuständige Behörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG). Als Maßnahmen der Gewässeraufsicht können auch **benutzungsbezogene Allgemeinverfügungen** in Betracht kommen, welche etwa bei niedrigen Pegelständen den Gemein-, Eigentümer oder Anliegergebrauch einschränken.

Aus dem **Grundsatz der Gemeinverträglichkeit** folgt, dass geringfügige Nachteile außer Betracht zu bleiben haben. Ob die Grenzen des Eigentümergebrauchs eingehalten oder überschritten werden, kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Auch bei gleichbleibender Nutzung kann sich die rechtliche Beurteilung ändern, wenn sich z.B. die Wasserführung des benutzten Gewässers aufgrund natürlicher Entwicklungen vermindert.<sup>5</sup>

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch steht gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 WHG unter dem Vorbehalt abweichender landesrechtlicher Regelungen. **Abweichendes Landesrecht** findet sich in Baden-Württemberg, welches den Eigentümer- und Anliegergebrauch gänzlich ausschließt (§ 21 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg), im Saarland, welches den Eigentümergebrauch ausschließt, soweit er bisher nicht zugelassen war (§ 25 Saarländisches Wassergesetz) und in Thüringen, wo Eigentümer- und Anliegergebrauch einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen (§ 26 Thüringer Wassergesetz).<sup>6</sup>

\* \* \*

---

3 Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 12. Auflage 2019, WHG § 26 Rn. 9.

4 Zum Ganzen: Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz Kommentar, 12. Auflage 2019, WHG § 26 Rn. 12.

5 Ebenda, Rn. 16.

6 Weiterführend: Faßbender, Rechtsfragen des wasserrechtlichen Eigentümergebrauchs, NVwZ 2020, 1468.